

Bestellung des Scharfrichters Leonhard Vollmar zu Wil

Autor(en): **Kessler, Gottfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **4 (1900)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bestallung des Scharfrichters Leonhard Vollmar zu Wil.

Mitgeteilt von Gottfried Kessler in Wil.

Das Amt eines Scharfrichters für die fürstlich st. gallische Landschaft befand sich bis zum Zusammenbruch des äbtischen Regiments in den Händen der Familie Vollmar in Wil und vererbte sich hier stets vom Vater auf den Sohn. Ein Meister Leonhard Vollmar von Wil war es auch, der im Jahre 1782 in Glarus der letzten Hexe, gegen die in der Schweiz prozessiert wurde, das Haupt abschlug. — Heute noch wird in der Familie Vollmar die aus dem Jahre 1724 datierte Scharfrichterbestallung aufbewahrt, und es dürfte unsere Leser interessieren, wenn wir dieselbe im Wortlaut folgen lassen:

Bestallung Eines Gottshauss St. Gallen Scharf-Richters.

Zuwüssen, demnach weder der jetzmahlige vor die hochfürstl. St. Gallische Landt bestallte Scharf-Richter, Meister Leonhard Vollmar, noch auch dessen Vorfahrere, eine richtige Bestallung gehebt, sondern vor die dann und wann vorgenommene Vnterschl. Executione, und Hinrichtung der Delinquenten, jhren Verdienst bey dem Buossenamt ganz vngleich eingebracht haben, dass daher auf diesse Untersuchung hin, vnter heutigem Dato, jhme Meister Leonharten vor hochfürstl. Pfalz-rath nachgesetzter Sold und Verdienst verordnet worden ist: alss

Erstlich bleibt jhm das jährliche warthgelt nehmlich vierzehn Gulden samt dem Betrag des S. V. Wassens wie bissher vorauss.

2.^{tens} Soll Er so oft jhn die Obrigkeit bey einem gefangenen zur Territion oder Tortur gebrauchen wirdt, anzusetzen haben jedes mahl 40 x^r.

3.^{tens} Vor einem Innhafftirten am ganzen leib zu schehren 1 ß.

4.^{tens} Eine Haydin oder andere Persohn aber am Kopf allein 20 x^r.

5.^{tens} Eine Persohn ahn den Pranger zu stellen 1 ß, mit Ruthen auszuhauen und an den Pranger zu stellen aber 2 ß.

6.^{tens} Ein Brandmahl auf zu brennen 1 ß.

7.^{tens} Eine Persohn mit dem Schwert zu richten, für aussführen, Strickh, Band und den Straich selbst 6 ß.

8.^{tens} Vor einen Maleficanten ausszuschlaifen 3 ß samt Pferd und schlaifen.

9.^{tens} Mit dem Strang zu richten, für eine Persohn wegen aussführens, Strickh, band, Ketten, laitheren hin und her tragen, das Henkhen selbst, und wass darzu gehört in allem 12 ß.

10.^{tens} Eine Persohn zu Verbrennen, lebendig oder Tod, rad brechen, mit feurigen zangen zwickhen, glider abhauen, vor oder nach dem Tod, auch auss zu schleifen, für alles und alles |: ohne das holz :| 15 ß. welches jedoch in dem fahl nur zu verstehen, da die Persohn, welche verbrannt wirdt, auch vorher mit glüenden zangen gezwickht, und ausgeschlaift werden müste, dann wann sie allein lebendig verbrandt, oder vorher enthaubtet, und hernach verbrandt wurde, soll Er sich mit 9 ß davor benüegen lassen.

11.^{tens} Für ein Stückh Vieh zu verbrennen und verlochen 3 ß. für das letztere aber alleinig 1 ß.

12.^{tens} Wann ein schon Verrtheilter Malefican begnadiget, und nicht gerichtet wird, soll sein Verdienst seyn 2 ß.

13.^{tens} Für ein Stuckh lebendig Vieh abzuholen, das hingerichtet werden müste, soll er 1 ß. wofern es aber über 3 Stundt weith entlegen 2 ß. anzusetzen haben.

14.^{tens} Item vor Selbst-Mörd Strickh abzuhaben, eine Persohn abzuholen und verlochen für alles und alles 15 ß.

15.^{tens} Wirdt Ihm vor das gewöhnliche Richt-Mahl passirt vor eine Persohn 48 x^r. Davon Er aber ohne Noth und obrigkeithl. Vergünstigung, in Hinrichtung eines Einzigen Missethätters mehr nicht alls Einen Knecht zu sich ziehen soll.

Wobey gedcht. Scharfrichter der Obrigkeith in allen Vorfällen nicht allein gehormsamb und gewärthig seyn, sondern auch das anbefohlene jederzeith getreulich und mit bestem Fleiss zu verrichten geloben solle. Dessen zu Vhrkund ist ihm gegenwärtige Bestallung vnter dem Pfalz Insigell zugestellet worden. — So geschehen Stiff St. Gallen den 22. 7bris (September) 1724
Hochfürstl. Canzley allda.

In der Familie Vollmar hat sich auch die Tradition erhalten, dass zur Zeit, als ihre Angehörigen noch das Scharfrichteramt bekleidet, das im Schranke der Scharfrichterwohnung verwahrte Richtschwert sich jeweilen vernehmlich gerührt habe, wenn im Rate über einen Angeklagten das Todesurteil gefällt worden sei.